

Satzung
des Ortsverbandes der Stadt **Hadamar** und der Gemeinde **Dornburg**
der Partei BÜNDNIS´90/DIE GRÜNEN

§ 1 Name und Sitz

„BÜNDNIS´90/DIE GRÜNEN HADAMAR|DORNBURG“ ist ein Ortsverband im Kreisverband „BÜNDNIS´90/DIE GRÜNEN Limburg-Weilburg“. Die Kurzform lautet „GRÜNE HADAMAR|DORNBURG“ (im Folgenden auch „Ortsverband“ genannt).

Das Organisationsgebiet erstreckt sich auf die Kernstadt Hadamar und die Ortsteile Faulbach, Niederhadamar, Niederweyer, Niederzeuzheim, Oberweyer, Oberzeuzheim und Steinbach sowie die Verbandsgemeinde Dornburg bzw. ihre Ortsteile Dorndorf, Frickhofen, Langendernbach, Thalheim und Wilsenroth.

Sitz des Ortsverbandes ist 65589 Hadamar Westerwald.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Ortsverbandes kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der Partei „BÜNDNIS´90/DIE GRÜNEN“ (im Folgenden: die GRÜNEN) bekennt, im Organisationsgebiet wohnt und keinem anderen Ortsverband der GRÜNEN angehört.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer nicht mit der Partei verbundenen Wähler*innengemeinschaft ist nicht möglich und unvereinbar, so dass diese den Eintritt in die GRÜNEN nichtig macht.

Die Mitgliedschaft endet ansonsten nur durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss bedarf eines Antrags durch den Orts- oder Kreisvorstand und verläuft nach den Regeln des geltenden Parteienrechts und entsprechender übergeordneter Satzungen.

§ 3 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes Hadamar|Dornburg sind

- a) die Orts-Mitgliederversammlung und
- b) der Ortsvorstand.

§ 4 Frauenstatut

Das bundesweit gültige Frauenstatut (paritätische Besetzung in allen Bereichen und Gremien) der GRÜNEN ist Bestandteil dieser Satzung und wird hiermit ausdrücklich anerkannt.

§ 5 Orts-Mitgliederversammlung

- (1) Die Orts-Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Hier haben alle anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes Stimmrecht. Nichtmitglieder haben Rederecht.
- (2) Der Orts-Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 - a) Festlegung der politischen Ziele des Ortsverbandes, insbesondere der notwendigen örtlichen Wahlprogramme,
 - b) Änderungen dieser Satzung,
 - c) Anträge an übergeordnete Parteigliederungen,
 - d) Wahl des Ortsvorstandes und

- e) Entscheidungen über
 - die Teilnahme an anstehenden kommunalen Wahlen,
 - die Aufstellung der Kandidat*innen Listen zu Wahlen im Organisationsgebiet und
 - das Eingehen von Listenverbindungen zu Wahlen im Organisationsgebiet.
- (3) Die Orts-Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Mal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Eine Orts-Mitgliederversammlung muss zudem einberufen werden, wenn sich mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung zu dieser Versammlung gegenüber dem Vorstand dafür aussprechen.
- (4) Die Frist zur Einladung einer Orts-Mitgliederversammlung beträgt sieben Werktage. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes in kürzerer Frist eingeladen werden. Eine verkürzte Ladung zu Orts-Mitgliederversammlungen mit dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ oder zur Aufstellung von Kandidat*innen und Listen zu Wahlen im Organisationsgebiet ist nicht möglich.
- (5) Die Orts-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (6) Beschlüsse zur und Änderungen der Satzung sowie der Auflösung des Ortsverbandes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 6 Mandatsträger*innen

Gewählte GRÜNE Mitglieder kommunaler Organe im Organisationsgebiet sind gehalten der Orts-Mitgliederversammlung zu berichten und den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Anregungen und Wünsche an sie zu richten bzw. gemeinsam Projekte zu erarbeiten und mit ihnen ihre Ideen auf die staatlich verfasste politische Ebene zu bringen.

§ 7 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in der Regel aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - der/dem Schatzmeister/in,
 wenn der Ortsverband weniger als 15 Mitglieder hat.
- (2) Bei mehr als 15 Mitgliedern sollte der Vorstand noch um
 - eine/n Schriftführer/in
 erweitert werden. Sollte sich im Organisationsgebiet eine Gruppe der GRÜNEN JUGEND bilden, kann diese ein zusätzliches Mitglied in den Ortsvorstand entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden in geheimer Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Ortsvorstand vertritt die GRÜNEN HADAMAR|DORNBURG in der Öffentlichkeit und gegenüber den staatlichen Verwaltungen im Organisationsgebiet. Er sollte sich am erweiterten Kreisvorstand Limburg-Weilburg der GRÜNEN aktiv beteiligen.
- (5) Die Beratungen des Ortsvorstandes sind für Mitglieder öffentlich. Im Ausnahmefall kann der Ortsvorstand Mitglieder von seinen Sitzungen ausschließen, wenn gesetzlicher Datenschutz zu beachten ist.
- (6) Der Ortsvorstand oder die Orts-Mitgliederversammlung entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder. Gegen eine mögliche Zurückweisung durch den Ortsvorstand kann die/der Antragsteller*in Einspruch erheben. Über diesen entscheidet die Orts-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Verwaltung der Mitgliedschaft obliegt dem Kreisvorstand Limburg-Weilburg.
- (7) Der Ortsvorstand ist gegenüber den Mitgliedern im Ortsverband jährlich zur Rechenschaft und Informationen zu seiner Tätigkeit verpflichtet. Er muss vor einer ordentlichen Neuwahl

nach seiner Amtszeit von zwei Jahren durch die Orts-Mitgliederversammlung entlastet werden.

- (8) Der Ortsvorstand kann jederzeit Arbeitsgruppen einsetzen und diesen befristet per Beschluss Teile seines politischen Geschäfts übertragen. Solange oder wenn es noch keine gewählte Fraktion in einem der kommunalen Parlamente im Organisationsgebiet gibt, setzt der Ortsvorstand eine kommunalpolitische Kommission ein, der auch Menschen angehören können, die an einer Kandidatur für die GRÜNEN interessiert, aber noch nicht zu einer Mitgliedschaft bereit sind.

§ 8 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung der GRÜNEN HADAMAR|DORNBURG erfolgt digital. Die Daten verwahren die/der Schatzmeister/in des Kreisvorstandes und des Ortsverbandes. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen nur von den gewählten Gremien und den mit der Pflege und Sicherung der Daten Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Nutzung und Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des Mitglieds, sofern keine andere gesetzliche Grundlage besteht. Möglicher Datenmissbrauch ist parteischädigendes Verhalten im Sinne der aktuellen Gesetzgebung über die Parteien in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Schlussbemerkung und salvatorische Klausel

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Satzungen des Kreisverbandes Limburg-Weilburg, des Landesverbandes Hessen und der Bundespartei von BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN.

Bei Auflösung des Ortsvorverbandes geht das dann noch vorhandene Vermögen an den Kreisverband Limburg-Weilburg.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt oder aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sie wurde am 23. Mai 2019 in Hadamar von den Mitgliedern des Ortsverbandes BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN HADAMAR|DORNBURG beschlossen und unterzeichnet.